

seltener werden. Dazu brauchen Lehrende wie Lernende Zeit, gleichgültig an welcher Art von Einrichtung sie ihren Geschäften nachgehen. Da sie Zeit kostet, da sie nicht als erstes Kriterium Effizienz bei der Bewältigung von Studentenbergen nennen kann, liegt eine solche Betrachtung nicht hoch im Kurs bei dynamo-dynamischen Politikern, die das Heil in Verschulung und Stromlinienförmigkeit suchen. Daß auch die Universitäten auf solche Vorstellungen reagieren, zeigt der Brei von Falllösungs-, Grundkurs-, Schwerpunkt-, Einführungs- und anderer Schundheftchen-Literatur, der seit längerer Zeit den Markt überflutet und auch gegessen wird. Der Anblick dieses Materials verstärkt sicherlich die Überzeugung weiter, daß auch Universitäten die Wissenschaftlichkeit des Rechtsstudiums nicht ernst nehmen und daß die Juristenausbildung noch mehr verschult und glatt gemacht werden kann. Den Blick auf die Fachhochschulen lenkt dann das fiskalische Interesse an zügigem Durchlauf, an hohen Lehrdeputaten, an geringen Bibliotheks- und sonstigen Forschungskosten. Die neue Antwort auf die Ausbildungskatastrophe ist dann eben die im Verhältnis zu Universitäts-Neugründungen kostengünstigere Billiglösung einer zunächst ja lediglich verbalen Aufwertung der Fachhochschulen.

Wenn diese darauf eingehen, werden sie tatsächlich nicht einmal die Chance zu einer wissenschaftlichen Ausbildung wahrnehmen können. Wenn sie aber auf dieser Chance bestehen, dann werden sie ganz wie ihre Kollegen von den Universitäten um Deputatserleichterungen, um Forschungsmittel, um Zeit kämpfen müssen, was sich ja bereits heute vollzieht: Wer Curricula planen, Lehre verwissenschaftlichen, Recht erforschen will, kann das nicht bei den bestehenden Soll-Lehrpflichten, die in der Praxis denn auch in großem Umfang reduziert werden.

Dieser Weg führte weg von den oberflächlichen Kosten-Nutzen- und Rentabilitätsberechnungen zu einer inhaltlichen Annäherung der Ausbildung in Forschung mit ihrer ganzen Problematik, ließe die Differenz der Anstalten gegen Null gehen und sollte sich dann auch in einer formalen Gleichstellung dokumentieren. In die Zange genommen zwischen Europa und Fachhochschul-Curricula, gelänge es dann vielleicht sogar, den Dinosaurier Staatsexamen einen sanften Tod sterben zu lassen. Die politisch-bürokratische Hoffnung aber auf eine billige Patentlösung wäre wieder einmal geplatzt, da unter der Hand eben doch Universitäts-Neugründungen zustande kämen, die mit all ihren wissenschaftlichen Ansprüchen Geld kosten und dennoch keinen Erfolg garantieren.

Theo Rasehorn

Zur Ausbreitung der linksliberalen Juristen-Kultur – Zugleich ein Bericht über den 3. Alternativen Juristinnen- und Juristentag 27.–29. Nov. 1992 –

1. Der 3. Alternative Juristinnen- und Juristentag (AJT)¹

Als – ausgefallene – Umkehr des saloppen Sponti-Spruchs: »Es war Alternativer Juristentag – und alle, alle gingen hin!« kamen etwa 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zwei Wochen zuvor waren es trotz SPD-Unterstützung auf dem Radbruch-

¹ Vergl. zu den vorausgegangenen AJT: Theo Rasehorn, Empfiehlt es sich, einen Alternativen Juristentag einzurichten?, KJ 1991, 69; Ders. Manifestation einer alternativen Rechtskultur: 2. Alternativer Juristentag, KJ 1992, 94.

Forum bei einem vergleichbaren Thema nur 180. Zwei Monate zuvor bei dem ebenfalls in Hannover stattgefundenen 59. Deutschen Juristentag (DJT) in der Strafrechtsabteilung – nur insoweit ist ein Vergleich möglich, da sich dieses Mal der AJT nur mit dem Strafrecht befaßte – ausweislich der Abstimmungszahlen nicht einmal 100.²

Es kann hier nicht um eine Konkurrenz in Teilnehmerzahlen gehen. Wenn sie der Berichterstatter dennoch in den Vordergrund gerückt hat, so in der freudigen Überraschung nach vielen Enttäuschungen in einem langen juristischen Berufsleben bei linksliberalen Strömungen in einem konservativ geprägten Berufsstand, weshalb er von der Initiative zu einem alternativen Juristentag, an der er auch beteiligt war, höchstens einen Achtungserfolg erwartete. Mehr als der wurde schon beim 1. AJT mit 250 Teilnehmern erzielt, denen 350 und jetzt 500 folgten, obgleich das Thema dieses Mal nur für Strafrechtler ein spezifisches Interesse haben konnte. Das Teilnahmeengagement ist auch deshalb hoch einzuschätzen, weil keine Organisation – keine Institution oder Partei, kein Ministerium oder Verband – die Tagung »sponserte«; die Teilnahme ist also kostenintensiv. Der AJT verfügt auch über keine Organisation, weder Apparat noch Sekretariat; er existiert nur, wenn er tagt.

Anders sah ein Referent den Unterschied zu der »Institution« DJT: Beim AJT werde lebhafter diskutiert, beim DJT dagegen präzise Beschlüsse gefaßt. Tatsächlich. In der Strafrechtsabteilung des letzten DJT erforderte ein breit gefächertes »Antragspaket« 75 (!) Abstimmungen. Hierzu bereits früher der Berichterstatter: »Je mehr beschlossen wird, um so geringer der Einfluß auf die Rechtspolitik . . . Vorgegaukelt wird, die Beschlüsse seien politisch bedeutsam, obwohl ihnen bestenfalls aus Courtoisie Referenz erwiesen wird.«³ Es spricht also mehr für den Weg des Diskurses des AJT, um auf diesem – sicherlich langen – Weg aufklärend auf Teilnehmer und die Rechtsöffentlichkeit zu wirken.

Allerdings gab es eine Resolution, die – mit Recht – den Text der Einladung zum Tagungsergebnis formulierte:

Der 3. Alternative Juristinnen- und Juristentag ruft zu einer tiefgreifenden Reform des Strafrechts auf.

Die Tendenz, das Strafrecht zu einem umfassenden repressiven Steuerungsinstrument auszubauen, nimmt zu. Polizeiliche Machtbefugnisse werden ausgedehnt, zudem soll mehr und härter bestraft werden.

Um dies durchzusetzen, werden über die Tauglichkeit des Strafrechts zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte und zur Änderung sozialschädlichen Verhaltens Illusionen verbreitet.

Dieser Entwicklung ist Einhalt zu gebieten.

Da staatliches Strafen immer nur ultima ratio der Sozialkontrolle sein darf, muß eine andere Kriminalpolitik entworfen, vorrangig unser Strafrecht entkriminalisiert werden. Dadurch – und ohne den Rechtsschutz der Bürger einzuschränken – würde die Strafjustiz erheblich entlastet werden.⁴

Wenn hier Autonomie und Spontaneität des AJT herausgestellt werden, so ist damit nicht gemeint, daß er auch selbstreferentiell den Ablauf bestimmte. Es war ihm von vornherein ein Programm gegeben mit Kurzreferaten von Experten, Wissenschaft-

2 Zum DJT: Horst Sandler, Gesamtdeutscher Juristentag?, ZRP 1992, 449 – ein nicht nur im Hinblick auf die fehlende Ausstrahlung in die neuen Bundesländer kritischer Bericht über Struktur und Ablauf des DJT. Gerade deshalb hatte ein Hinweis auf den – dem Autor durchaus bekannten – AJT nahe gelegen. Das Totschweigen als eine noch heute gängige vordemokratische Diskussionsverweigerung konservativer Juristen für einen nicht »satisfaktionsfähigen« Personenkreis?

3 Rasehorn (Fn. 1), KJ 1991, 74.

4 Der Spiegel – 7. 12. 1992, S. 32 – erlaubte es sich, den Tagungsablauf wie folgt zu verfälschen: »Auf dem »Alternativen Juristentag«, der . . . laut Plan ausgerechnet zum Thema »Entkriminalisierung« stattfinden sollte, war unter dem Eindruck der Mollner Morde fast nur von schärferen Strafen die Rede.« Die von ihm als Beweis angeführten Passagen betrogen nur etwa 1% des Tagungsstoffes.

lern – nicht nur Juristen, sondern auch Sozialwissenschaftlern – und auch Politikern, darunter vor allem Landesjustizministerinnen und -minister in einer Geschlossenheit, wie sie der DJT noch nicht erreicht hat. Die meisten Wissenschaftler beschränkten ihre Teilnahme nicht nur auf den Vortrag. Auch im übrigen waren anders als beim z. AJT viele Rechtswissenschaftler erschienen.

Der Ablauf der Tagung war »klassisch«: Von der Grundlagenforschung – hier: Sozialwissenschaften – bis zur praktischen Anwendung. Es begann mit dem Referat »Heilloser Strafen« des Psychotherapeuten Hans Eberhard Richter⁵, das dann der Psychiater Wilfried Rasch – etwas zu cursorisch nach Meinung der Zuhörer – über Psychowissenschaften in der überlasteten Justiz fortsetzte. Dann kam in einem Podiumsgespräch die Stunde der Soziologen – Fritz Sack und Klaus Sessar –: Muß die Kriminalpolitik grundsätzlich geändert werden? Ihnen sollten Politiker zugesellt werden. Doch waren diese bis auf Antje Vollmer, wie dies bei solchen Veranstaltungen nicht selten ist, im letzten Augenblick verhindert und konnten, soweit es die SPD betrifft, nur unzureichend ersetzt werden. Für die FDP erreichte der Bonner Polizeipräsident mit der Forderung nach Entkriminalisierung des Betäubungsmittelstrafrechts einen Achtungserfolg. Insoweit gab es auch einen weitgehenden Konsens mit den Teilnehmern. Dies zeigte sich nicht nur bei dem Referat von Winfried Hassemer am zweiten Tag, sondern auch bei der Schlußdiskussion mit Länderjustizministerinnen und -ministern.

Der zweite Tag galt über das Einleitungsreferat von Hassemer hinaus der Ausgestaltung einer Entkriminalisierung. Erstaunlich zurückhaltend – sehr engagiert dagegen in der Diskussion – Monika Frommel bei Kriterien für eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts, wobei sie sich verpflichtet fühlte, die Mehrheitsergebnisse einer niedersächsischen Reformkommission vorzutragen. Andere Referenten wirkten bei einer Parallelkommission in Hessen mit, darunter auch Rainer Hamm, der mit Beispielen über die Ausuferung des Vermögensstrafrechts fesselte. Generalstaatsanwalt Heribert Ostendorf fand wenig Widerspruch bei seinem Plädoyer für eine Entkriminalisierung der Straßenverkehrsdelikte und für eine Reform des Nötigungstatbestandes wie auch Heinrich Hannover für eine Entkriminalisierung des politischen Strafrechts, das heute eigentlich schon Geschichte ist, aber mit der Bekämpfung der »Organisierten Kriminalität« eine für den Rechtsstaat schlimme Metamorphose erlebt. Endlich ist noch auf den Landgerichtspräsidenten Heinrich Beckmann mit dem Sondergebiet der Reform der Tötungsdelikte zu verweisen.

Der dritte Tag begann mit dem Paukenschlag des Referats von Detlef Krauß über Gesetzgebung im Rechtsstaat. Er sah ihn bedroht wie nie in der Geschichte der Bundesrepublik. Er sei zwar als Joker in aller Munde; aber um ein Grundrecht auf Sicherheit, nicht auf Freiheit zu rechtfertigen. Die Doppelzange: Erweiterung der Rechte der Sicherheitsbehörden im OrgKG und Minderung des Rechtsschutzes im Justizentlastungsgesetz. Liberale Politiker sollten doch wenigstens Zeichen setzen, so durch Aufhebung der Sonderstrafbestimmungen für Asylbewerber.

Das wollten oder konnten sie nicht, die Justizministerinnen Heidrun Alm-Merk, Jutta Limbach und Lore Peschel-Gutzeit sowie der Justizminister Klaus Klingner in der abschließenden Podiumsdiskussion. Nach dem Fest des Rechtsstaats dessen karger Alltag. Alle vertraten die SPD und nicht einmal ihren konservativen Flügel – eine Bestätigung der von den Teilnehmern immer wieder geäußerten Kritik, die SPD gäbe sich zwar progressiv, um dann doch schließlich, wenn es darauf ankomme, mit den Konservativen mitzumarschieren? Das Podium wehrte sich: Der Zeitwind schlägt einer Entkriminalisierung ins Gesicht, eine konservative Regierungskoalition in

⁵ Abgedruckt in der Zeit, 18. 12. 1992, S. 64.

Bonn, die allein für die Gesetzgebung zuständig ist, und eine Bevölkerung, bei der die Sicherheit vor Kriminalität als Forderung allen Umfragen nach an vorderster Stelle steht. Niedersachsen und Hessen hätten gewissermaßen an Stelle des Bundes Reformkommissionen eingesetzt, um diesen in einen gewissen Zugzwang zu bringen. Versöhnlich wirkte der eindeutige Konsens für eine Entkriminalisierung des Betäubungsmittelstrafrechts.

Die linksliberalen Teilnehmer waren also viel weiter als diese Politiker, aber wohl noch nicht so weit, wie sie sich selbst einschätzen mögen. Es handelt sich bislang hier, wie im Titel angezeigt, um eine linksliberale Juristenkultur, nicht aber schon, was schlüssiger wäre, um eine solche Rechtskultur. Zwar ist in dem Bericht über den 2. AJT die Manifestation einer alternativen Rechtskultur gefeiert worden⁶ – aber vorschnell! So weit sind selbst linksliberale Juristen noch nicht. Sie sind engagierte Fortsetzer der sozialliberalen Rechtsreformpolitik um 1970. Aber inzwischen ist fast eine Generation vergangen. Zu recht darum die Provokation von Monika Frommel, selbst die anwesenden Frauen (»Mädels«) steckten noch tief in einem patriarchalen Rechtsdenken. Fritz Sack beklagte, daß auch progressive Juristen kriminologische Daten nicht zur Kenntnis nähmen. Die sozialwissenschaftlichen Referate wurden zwar als interessant empfunden; aber es fehlte noch das Bewußtsein einer Verzahnung von Sozialwissenschaften mit dem angewandten Recht. Auch diese linksliberalen Juristen sind noch typisch deutsche »System«-Juristen, die bei Reformvorschlägen vorschnell die Bedenken gleich mitformulieren, die der Phantasie (»Die Phantasie an die Macht«!) mißtrauen. Bedenken kommen ohnehin immer noch früh genug.

2. Zur Entwicklung der heutigen Juristenkulturen

Aber das Positive überwiegt. Eine derartige breite Sammlung linksliberaler Juristen in einer doch überaus konservativen Zeitströmung gibt Hoffnung. Das hat es in der deutschen Geschichte seit der 1848-Revolution nicht mehr gegeben. Diese war ja durch Juristen repräsentiert! Fast die Hälfte der 812 Abgeordneten des Parlaments in der Paulskirche waren Juristen, wobei die Professionen – Richter/Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verwaltungsjuristen – in gleicher Stärke vertreten waren⁷. »Die Kreisrichter und andere Revolutionärs,« nach einem bösen Wort Bismarcks, wurden nach dem Scheitern der Revolution gnadenlos verfolgt, aus dem Dienst, ja aus dem Land gejagt, mit dem Ergebnis, daß schon die Juristengeneration nach 1848 kaisertreu war bis in die Knochen. Jetzt begann vor allem in der Justiz eine verhängnisvolle ultrakonservative Kontinuität. So bizarr, ja unhistorisch die Linie von Luther über Friedrich II. und Bismarck bis Hitler ist, so eindeutig dürften Hitlers Mordrichter mit ihren über 40 000 Todesurteilen in der konservativen Tradition der deutschen Justiz ab 1870 stehen. Zunächst war es ein Honoratiorenkonservatismus, der in der Weimarer Zeit in einen – teilweise fanatischen – Nationalkonservatismus überging, um schließlich bei einem terroristischen Nationalismus anzukommen. Die meisten Mordrichter waren keineswegs überzeugte Nationalsozialisten; sie waren ja schon vor 1933 in ihr Amt berufen worden. Die konservative Einstellung prägte auch die Justiz nach 1945 – von hier an ist der Berichtstatter Zeitzeuge –; jetzt allerdings ein politisch distanzierter, bürokratischer, aber doch rigider Konservatismus. So sorgte dann eine unheilvolle Standeskameraderie für die lückenlose Wiedereinreihung der NS-Mordrichter. – Die Rechtsanwaltschaft war in der Adenauer-Ära zwar liberaler,

⁶ Rasehorn (Fn. 1), KJ 1992, 94.

⁷ Vgl. die Zahlen bei Max Schwarz, MdR – Biographisches Handbuch der Reichstage, 1965, S. 8.

aber unpolitisch, weit unpolitischer als in der Weimarer Republik, auf die private wirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet.

Die Kontinuität eines konservativen Spektrums der Juristen läßt sich also auf fast anderthalb Jahrhunderte zurückführen, die eines linksliberalen erst seit 1980. Von 1848 bis 1918 war Schweigen. Dann machten sich vor allem linksliberale Anwälte, besonders jüdische, wieder bemerkbar. Es kam aber nicht zu einer berufsspezifischen Sammlung linksliberaler Juristen. Diese betätigten sich eher im gesellschaftlichen Raum, besonders im Rahmen des Kartells der Republikanischen Verbände, konkret bei der Deutschen Liga für Menschenrechte. Eine Ausnahme ist der Republikanische Richterbund, der letztlich aber auch nur eine Dachorganisation für Aktivitäten einzelner Gruppen von Mitgliedern in der Rechts- oder allgemeinen Öffentlichkeit war. Seine Wirkung nach Innen zur Integration und Bewußtseinsbildung linksliberaler Juristen – Mitglieder und Wähler von der SPD bis zum Zentrum waren vertreten – war relativ gering. Es hat nur eine »Reichskonferenz« gegeben (1922). Die satzungsgemäße Organisation in Landesverbände und Ortsgruppen konnte nicht realisiert werden; nur in Berlin gab es ein Innenleben. Es fehlte halt an Mitgliedern. Zwar wird eine Zahl von 800 genannt⁸, wahrscheinlich waren es nicht mehr als 300, wie in den letzten Jahren aufgefundene Mitgliederlisten ausweisen, davon nicht einmal die Hälfte Richter und Staatsanwälte. Das spricht nicht gegen den Bund; vielmehr zeigt es an, wie wenige Justizjuristen sich trotz guter Öffentlichkeitsarbeit aus der starren konservativen Front herausbrechen ließen, wohl aber reichte es, dem der Mitgliederzahl nach fünfzig mal stärkeren Deutschen Richterbund, nicht zuletzt über die ausgezeichnete Zeitschrift »Die Justiz«⁹, ein von diesem gefürchteter Gegenpart zu sein.

Mit dem Untergang der Republik gab es mehr als eine Generation lang keine Gruppierung liberaler Juristen mehr. Erst 1968 entstand im Zusammenhang mit der Studentenbewegung, aber letztlich unabhängig davon, eine Initiative, bei der dieses Mal nicht die Anwälte, sondern die Richter aktiv waren, im Aktionskomitee Justizreform mit etwa 15 Mitgliedern, darunter eine (!) Frau. Das Interesse in der Öffentlichkeit war beachtlich;¹⁰ im Rechtswesen dagegen gering. Das Komitee mußte scheitern, weil es keine Verbindung zur Basis finden konnte. Denn diese marschierte Anfang der siebziger Jahre im Zusammenhang mit den Extremistenbeschlüssen wieder stramm nach rechts.

Aber es war nicht mehr wie früher. Zu dieser Zeit bildete sich als Gegengewicht zum konservativen Deutschen Richterbund die Fachschaft Richter und Staatsanwälte in der ÖTV und Ende der siebziger Jahre gegen den Deutschen Anwaltsverein der Republikanische Anwaltsverein. Es war auch die »große« Zeit der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen wie der Vereinigung Demokratischer Juristen. Diese Organisationen sind personell mit einander vernetzt und bilden auch heute das Rückgrat des AJT. Aber sie verstehen sich letztlich exklusiv, die Berufsverbände ohnehin, aber auch als Partei- oder Ideologieformation, sind damit verschlossen für Juristen, denen es vorrangig auf eine Änderung der überkommenen Attituden und Einstellungen im Rechtswesen ankommt.

⁸ Birger Schulz, Der Republikanische Richterbund (1921–1933), 1982, S. 35–40.

⁹ Hierzu Theo Rasehorn, Justizkritik in der Weimarer Republik, 1985.

¹⁰ Rudolf Wassermann (Aktionskomitee Justizreform) (Hrsg.), Justizreform, 1970.

Darum sorgte sich wohl als erster der Richterratschlag, in dem sich, von der Öffentlichkeit zunächst unbeachtet¹¹, aber auch daran nicht interessiert, mit einer Überrepräsentation von Frauen ab 1980 junge, von 1968 geprägte Richter und Staatsanwälte sammelten, um über ihr Selbstverständnis in einer konservativen Justiz und weiter über Rechtsreformen in Justiz und Gesellschaft zu reflektieren. Der Richterratschlag ist lebendig wie eh und je, unterstützt seit 1985 über die eigenwillige Zeitschrift »Betrifft Justiz«, und hielt im Oktober 1992 den 18. Ratschlag mit etwa 200 Teilnehmern ab, von denen sich viele auch beim 3. AJT einfanden.

Aber die linksliberale Juristenkultur wird sich nicht nur in derart informellen Gruppierungen, sondern auch in höchst formellen bilden. Ein Beispiel ist die *Arnold-Freymuth-Gesellschaft* eV. in Hamm, bei der der Berichterstatter Ende November 1992 referierte. Sie verfolgt den Zweck, die Lebens- und Wirkungsgeschichte des Senatspräsidenten Arnold Freymuth unter besonderer Berücksichtigung seiner Zeit als Hammer Bürger zu erforschen und zu veröffentlichen und weiter die Justizgeschichte seiner Zeit und der NS-Zeit aufzuarbeiten sowie Initiativen zur Verteidigung der Grundrechte zu fördern. Freymuth (1892–1933) war ein sehr »streitbarer Jurist« der Weimarer Republik, hatte in Hamm als Oberlandesgerichtsrat sein Damaskuserlebnis. Im Oktober 1918 wurde aus dem konservativen Juristen, einem großbürgerlichen Milieu entstammend, ein Mitglied und Massenredner der SPD; er war für diese kurze Zeit im Preußischen Landtag, wurde dann Senatspräsident am Kammergericht; wichtiger noch seine Vorstandstätigkeit in der Deutschen Friedensgesellschaft und der Deutschen Liga für Menschenrechte wie auch im Republikanischen Richterbund. Er konnte 1933 noch rechtzeitig fliehen und nahm sich am 14. 7. 1933 das Leben – mehr ein Linksliberaler als ein Linker.¹² – Zur Veranstaltung der Gesellschaft war bei sonst erfreulichem Zuspruch nur ein Richter des Oberlandesgerichts, des größten der Bundesrepublik mit über 200 Richtern, gekommen. Offensichtlich wollten sich diese nicht mit ihrem früheren Kollegen identifizieren, der im November 1918 stellv. Vorsitzender des Hammer Arbeiter- und Soldatenrats gewesen war. Daß Freymuth Jude war, mag zur Sympathie nicht beigetragen haben. Das muß heute wieder gesagt werden, nachdem es ein CDU-Vertreter des Innenausschusses der Stadt Rostock fertig gebracht hat, den Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Ignatz Bubis, zu begrüßen: »Ihre Heimat ist also Israel.« – Aber sonst gab es gesellschaftliche Repräsentanz. Der städtische Kulturreferent war begeistert. Für die Stadt, 130 000 Einwohner, ein Konglomerat wie Oberhausen, bedeuten solche Gesellschaften einen Schritt zur kulturellen Identität. So können linksliberale Juristen nicht nur auf ihr Berufsfeld, sondern auch auf die Gesellschaft wirken.

Die verschiedenen Gruppierungen linksliberaler Juristen sind keine Konkurrenz für den AJT; im Gegenteil, sie erfordern ihn als einen Ort der Sammlung für die verschiedenen juristischen Professionen, um sich gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu vergewissern und um an einer fortschrittlichen Rechtspolitik zu arbeiten. Der AJT ist bereits über einen Gegen-DJT herausgewachsen, als der er angetreten war; er ist aber noch kein Ort einer neuen – anderen – Rechtskultur mit dem nichtjuristischen Bürger als Teilnehmer geworden¹³, sondern die Präsentation einer linksliberalen Juristenkultur, also keiner »linken«; es sei denn, man folgt Jürgen Habermas in

11 In dieser Zeitschrift aber alsbald notiert: Klaus Beer, Richterratschlag. Zur Entstehung und Geschichte, KJ 1982, 173; Hartmut Baumer, Bericht vom vierten Richterratschlag, KJ 1982, 176.

12 Zur Biographie: Otmar Jung, Senatspräsident Freymuth, 1989.

13 Dies hat zunächst der Berichterstatter gefordert; vgl. Rasehorn (Fn. 1), KJ 1991, 74.

seinem jüngsten »Zeit«-Beitrag: »Links beispielsweise ist das Unterscheidungsvermögen, das Rita Süßmuth und Heiner Geißler von den ehemaligen Weggenossen trennt.«¹⁴ Schlüssiger erscheint die Parallele zu den »Liberals« in den USA, die ja einen Regierungswechsel bewirkt haben; ein nach Habermas auch nicht kleiner Teil der Bevölkerung in der Bundesrepublik, der trotz oder wegen des konservativen Jahrzehnts anwächst. So stimmt es auch hoffnungsfroh, daß ein Drittel der Teilnehmer des 3. AJT, von denen die meisten »68er« waren, keine 30 Jahre alt, also Studenten waren.¹⁵

Offensichtlich hat das Ungebundene, das Informelle des Zusammenseins heute einen besonderen Reiz für junge Menschen, die Mitgliederorganisationen und darum auch die politischen Parteien scheuen. Das Minimum an Organisation hat aber auch seinen Preis, der in Frontalveranstaltung und Plenum- statt Gruppendiskussionen liegt sowie in der Abdrängung von Gruppen, die Resolutionen zu § 218 und den Vergewaltigungen bosnischer Frauen forderten. Sicher sind diese Themen aktueller und brennender als die des Programms – aber eine Wirkung auf die Politik haben Resolutionen informeller Gruppierungen, wie wir seit einer Generation wissen, kaum. Wirkung wird aber der Themendiskurs auf das Selbstverständnis der Teilnehmer haben.

Das Minimum an Organisation bedeutet aber zugleich das Maximum an Engagement für Bertram Börner und Margarete Fabricius-Brand, die neben ihrer vollen Anwalts-tätigkeit die drei AJT nahezu allein organisiert haben. Zu hoffen ist, daß aus ihrem selbstlosen Engagement noch weitere AJT erwachsen. Allerdings muß mit dem Erfolg der Tage und einer zunehmenden Teilnehmerzahl die Organisation verantwortungslastiger und fragiler werden. Andere Veranstalter sind jedenfalls nicht in Sicht. Linksliberale Juristen sind gewiß diskutierfreudiger als ihre konservativen Kollegen, aber übertreffen diese bei außerberuflich-gesellschaftlichen Aktivitäten kaum. Doch soviel steht inzwischen fest: Wer auch immer einen AJT veranstaltet, wird breite Resonanz finden.

¹⁴ Die zweite Lebensluge der Bundesrepublik: Wir sind wieder »normal« geworden, DIE ZEIT 11. 12. 1992 S. 48.

¹⁵ Beim DJT bleiben hingegen Nachwuchsjuristen aus (DRiZ 1993, 37): Knapp 40% der AJT-Teilnehmer waren Frauen. Obgleich der 3. AJT sich nicht mit einem »Frauenthema« befaßte, waren Frauen wie bei den ersten beiden AJT im Vergleich zu ihrem Anteil an den juristischen Professionen überrepräsentiert.

Weit unterrepräsentiert mit etwa 5% der Teilnehmer waren die neuen Bundesländer. Nicht mehr waren es allerdings auch beim DJT trotz Beihilfe zu den Tagungskosten, für die ja der AJT keine Mittel hatte. Vgl. Sender (Fn. 2). Die Forderung des Berufsaufstiegs hatte beim DJT eine Teilnahme nahegelegt; aber konnten bei ostdeutschen Juristen schon Vorstellungen über eine linksliberale Juristenkultur bestehen?